



Umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter
Produkte und Energieverbrauchskennzeichnung

Merkblatt zu den EU-Richtlinien:
Ökodesign 2009/125/EG
Energy Label 2010/30/EU





Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung

Sie stellen energieverbrauchsrelevante Produkte her, importieren oder handeln damit? Wissen Sie Bescheid über die rechtlichen Grundlagen? Können Sie jederzeit nachweisen, dass Ihre Geräte den geltenden Energieeffizienzanforderungen genügen?

Dieses Merkblatt soll Sie über die Gesetzeslage in der Europäischen Union und in Deutschland informieren.

Bei vielen energieverbrauchsrelevanten Produkten, die in Europa auf den Markt kommen, besteht ein erhebliches Verbesserungspotenzial im Hinblick auf die Verringerung der Umweltauswirkungen und auf Energieeinsparung durch bessere Gestaltung, was auch zu Einsparungen bei Unternehmen und Endverbrauchern führt.

Deshalb schafft die EU mit dieser Richtlinie einen Rahmen, der gemeinschaftliche Ökodesign-Anforderungen für energieverbrauchsrelevante Produkte festlegt, mit dem Ziel, die Energieeffizienz solcher Produkte zu verbessern und den freien Verkehr im Binnenmarkt zu gewährleisten. Außerdem wird mit der Pflicht zur Energieverbrauchskennzeichnung der Käufer dieser Produkte entsprechend informiert.

Rechtliche Grundlagen in der Europäischen Union

Die **EU-Richtlinie zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte 2009/125/EG** (Ökodesign-Richtlinie) wurde am 31. Oktober 2009 im Amtsblatt der Europäischen Union L 285 veröffentlicht. Sie ist am 20. November 2009 in Kraft getreten und ersetzt die Vorgängerrichtlinie 2005/32/EG.

Die **EU-Richtlinie über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen 2010/30/EU** (Energiekennzeichnungsrichtlinie) wurde am 18. Juni 2010 im Amtsblatt der Europäischen Union L 153 veröffentlicht. Die Anwendung begann ab 8. Juli 2010. Beide Richtlinien müssen allerdings erst dann angewendet werden, wenn für die jeweilige Produktgruppe Durchführungsverordnungen erlassen und in Kraft getreten sind (siehe Liste der bisher veröffentlichten Durchführungsverordnungen).

in Deutschland

Die Ökodesign-Richtlinie ist im Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz – EVPG) in deutsches Recht umgesetzt.

Die EU-Rahmenrichtlinie zur Energieverbrauchskennzeichnung von Produkten wurde in Deutschland mit der Neufassung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes (EnVKG) umgesetzt.

Anwendungsbereich

Die Ökodesign-Richtlinie und die Energiekennzeichnungsrichtlinie gelten für „energieverbrauchsrelevante Produkte“, die wie folgt definiert sind: Produkte, deren Nutzung den Verbrauch von Energie in irgendeiner Weise beeinflusst und die in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden.

Von der Ökodesignrichtlinie werden auch Bauteile und Baugruppen von Produkten erfasst, die zum Einbau in ein unter diese Richtlinie fallendes energieverbrauchsrelevantes Produkt bestimmt sind und die als Einzelteile für Endnutzer in Verkehr gebracht und/ oder in Betrieb genommen werden sollen. Allerdings werden diese Teile nur erfasst, wenn sie getrennt auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft werden können.

Beide Richtlinien gelten nicht für Verkehrsmittel zur Personen- oder Güterbeförderung.

Im Zusammenhang mit den Richtlinien über Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung sind häufig zusätzlich die EU-Richtlinien 2004/108/EG (2014/30/EU) über Elektromagnetische Verträglichkeit, die Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG (2014/35/EU) sowie die RoHS-Richtlinie 2011/65/EU anzuwenden.

Ökodesign-Anforderungen

Ökodesign betrachtet prinzipiell den gesamten Produktlebenszyklus, von der Auswahl des Rohmaterials über die Nutzungsphase bis hin zur Entsorgung des Produktes.

Auch die Umweltauswirkungen werden umfassend gesehen und beziehen Ressourcen und Energieverbrauch, aber auch Emissionen, Abfälle und anderes ein. Diese Aspekte beeinflussen die Produktgestaltung ebenso wie z.B. sicherheitstechnische Erfordernisse.

Die Richtlinie unterscheidet zwischen allgemeinen und spezifischen Ökodesign-Anforderungen:

Allgemeine Ökodesign-Anforderungen betreffen dabei das gesamte ökologische Profil eines Produktes – ohne Grenzwerte für einen bestimmten Umweltaspekt.

Spezifische Ökodesign-Anforderungen hingegen beinhalten eine messbare Größe für einen bestimmten Umweltaspekt – z.B. den Energieverbrauch im Betrieb bei einer bestimmten Ausgangsleistung.

Durchführungsmaßnahmen

Durchführungsmaßnahmen sind auf Grundlage der Ökodesign-Richtlinie erlassene Maßnahmen, die Ökodesign-Anforderungen für eine bestimmte Gruppe energiebetriebener Produkte festlegen. Sie werden in Form von EU-Verordnungen erlassen und sind damit in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar gültig und verbindlich, müssen also nicht mehr gesondert in deutsches Recht umgesetzt werden.

Typischerweise sind in einer solchen Verordnung folgende Elemente enthalten:

- Grenzwerte für Energieverbrauch, Effizienz, Schadstoffgehalt usw. des Produktes sowie Vorgaben für die Messung;
- Informationspflichten des Herstellers / Importeurs gegenüber Verbrauchern und Behörden;
- Durchführung und Dokumentation einer Konformitätsbewertung für das Produkt.

Parallel zu den Durchführungsverordnungen der Ökodesign-Richtlinie werden für bestimmte Produktgruppen zusätzlich Verordnungen für die Energieverbrauchskennzeichnung erlassen.

Eine Übersicht über die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung verabschiedeten Durchführungsmaßnahmen ist auf der Folgeseite zu finden.

Bitte beachten Sie, dass Durchführungsverordnungen für neue Produktgruppen hinzukommen können. Eine aktuelle Ausgabe der Produktgruppenliste finden Sie auf der Webseite der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM):

<http://www.ebpg.bam.de/de/produktgruppen/index.htm>

**Durchführungs-
verordnungen**

| Produktgruppe | Ökodesign | Energiever- brauchskenn- zeichnung | Anwendung seit/ab |
|---|---------------------------------|---|------------------------------|
| Kennzeichnung im Inter- net (Online-Label) | | (EU) 518/2014 | 01/2015 |
| Raumklimageräte und Komfortventilatoren | (EU) 206/2012 | (EU) 626/2011 | 01/2013 |
| Lüftungsanlagen | (EU) 1253/2014 | (EU) 1254/2014 | 01/2016 |
| Heizkessel und Kombi- boiler (Gas/Öl/Elekt.) | (EU) 813/2013 | (EU) 811/2013 | 09/2015 |
| Feststoffbrennkessel | (EU) 1189/2015 | (EU) 1187/2015 | 01/2020 04/2017 |
| Umwälzpumpen | (EC) 641/2009 (EU) 622/2012 | | 01/2013 |
| Haushalts- Geschirrspüler | (EU) 1016/2010 | (EU) 1059/2010 | 12/2011 |
| Elektromotoren | (EC) 640/2009 (EU) 4/2014 | | 06/2011 |
| Lampen mit gebündel- tem Licht, LED-Lampen und dazugehörige Geräte | (EU) 1194/2012 | (EU) 874/2012 | 09/2013 |
| Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht (Glüh-, Halogen- lampen) | (EC) 244/2009 (EC) 859/2009 | (EU) 874/2012 | 09/2009 09/2013 |
| Büro- und Straßenbe- leuchtung (Leuchtstoff-, Hochdruckentladungs- lampen) | (EC) 245/2009 (EU) 347/2010 | | 04/2010 09/2013 |
| Externe Netzteile | (EG) 278/2009 | | 04/2010 |
| Haushaltskühlgeräte | (EG) 643/2009 | (EG) 1060/2010 | 07/2010 30.11.2011 |
| Gewerbliche Kühlager- schränke, Schnell- kühler/-froster | (EU) 1095/2015 | (EU) 1094/2015 | 07/2016 |
| Einfache Set-Top-Boxen | (EG) 107/2009 | | 02/2010 |
| Bereitschafts- und Aus- zustand (Standby) von Haushalts-/Bürogeräten | (EG) 1275/2008 (EU) 801/2013 | | 01/2010 |
| Fernsehgeräte | (EG) 642/2009 | (EU)1062/2010 | 01/2010 30.11.2011 |
| Haushalts- wäschetrockner | (EU) 932/2012 | (EU) 392/2012 | 11/2013 29.5.2013 |
| Haushalts- waschmaschinen | (EU) 1015/2010 | (EU) 1061/2010 | 12/2011 12/2011 |
| Wasserpumpen | (EU) 547/2012 | | 01/2013 |
| Computer und Computerserver | (EU) 617/2013 | | 07/2013 |
| Warmwasserbereiter, Warmwasserspeicher | (EU) 814/2013 | (EU) 812/2013 | 09/2015 |
| Einzelraumheizgeräte | (EU) 1188/2015 | (EU) 1186/2015 | 01/2018 |
| Festbrennstoff- Einzelraumheizgeräte | (EU) 1185/2015 | (EU) 1186/2015 | 01/2022 01/2018 |
| Haushaltsbacköfen, HH- Kochmulden, HH- Dunstabzugshauben | (EU) 66/2014 | (EU) 65/2014 | 20.02.2015 01.01.2015 |
| Staubsauger | (EU) 666/2013 | (EU) 665/2013 | 09/2014 |
| Ventilatoren | (EU) 327/2011 | | 01/2013 |
| Transformatoren | (EU) 548/2014 | | 6/2014 |

Pflichten der Wirtschaftsakteure

Der Hersteller eines betroffenen Produktes bzw. dessen Bevollmächtigter muss folgende Maßnahmen ergreifen:

1. Berücksichtigung der in den Durchführungsmaßnahmen festgelegten Ökodesign-Anforderungen bei der Produktentwicklung;
2. Durchführung einer Konformitätsbewertung und Erstellung technischer Unterlagen;
3. Ausstellung einer Konformitätserklärung und Anbringen der CE-Kennzeichnung auf dem Produkt;
4. Anbringen eventuell weiterer vorgeschriebener Informationen auf dem Produkt (z.B. Codes, Piktogramm)
5. Aufbewahrung der Unterlagen zur Konformitätsbewertung und der abgegebenen Konformitätserklärungen bis zehn Jahre nach Produktionsende;
6. Gegebenenfalls Vorlage der Unterlagen auf Anforderung der zuständigen Marktüberwachungsbehörde;
7. Bereitstellung zusätzlicher Informationen für die Verbraucher, wie z.B. die Energieverbrauchskennzeichnung (Energy Label) [falls vorgeschrieben].

Ist der Hersteller nicht im EWR niedergelassen und gibt es keinen Bevollmächtigten, so hat der Importeur die Pflicht, sicherzustellen, dass das in Verkehr gebrachte oder in Betrieb genommene Produkt den Ökodesign-Anforderungen entspricht und die Konformitätserklärung und die technische Dokumentation bereitzuhalten. Die Erstellung dieser Unterlagen obliegt alleine dem Hersteller/Bevollmächtigten.

Konformitätsbewertung

Das Verfahren zur Konformitätsbewertung wird in den Durchführungsmaßnahmen festgelegt. Prinzipiell hat der Hersteller/Bevollmächtigte die Wahl zwischen

- einer „internen Entwurfskontrolle“ (Zusammenstellen der technischen Unterlagen, Fertigungsüberwachung) und
- einem Managementsystem.

In Einzelfällen kann auch ein anderes Verfahren vorgeschrieben werden.

Die **interne Entwurfskontrolle** beinhaltet folgende Pflichten:

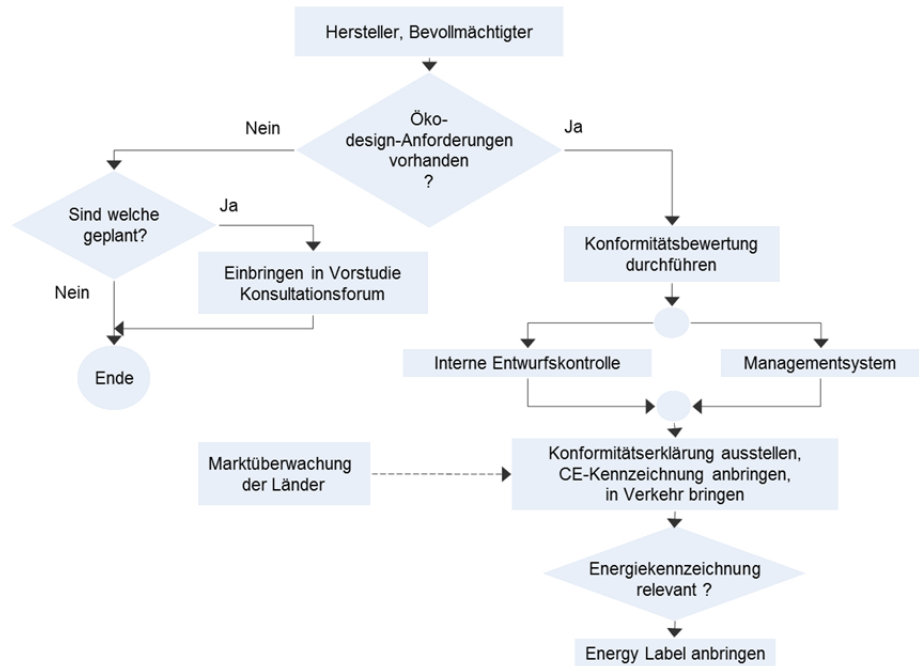
- Der Hersteller muss technische Unterlagen zusammenstellen, anhand derer es möglich ist, die Übereinstimmung des Produktes mit den Anforderungen der jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme zu beurteilen.
- Der Hersteller hat den Fertigungsprozess so zu gestalten und zu überwachen, dass alle Exemplare des Produkts den in den technischen Unterlagen genannten Angaben entsprechen und die Anforderungen der jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme erfüllen.

Wird ein **Managementsystem** für die Konformitätsbewertung verwendet, muss dieses folgende Umweltkomponenten enthalten:

- Umweltorientierte Produktpolitik;
- Nachweis, dass die Anforderungen der maßgeblichen Durchführungsmaßnahme erfüllt sind;
- Strukturierte Dokumentation von Verfahren und Anweisungen;
- Verfahren zur Ermittlung des ökologischen Profils des Produktes;
- Umweltverträglichkeitsziele und -indikatoren;
- Programm zur Erreichung der Ziele;
- Unterlagen zum Managementsystem (Zuständigkeiten, Befugnisse, Methoden der Entwurfskontrolle und der Prüfung, ...);
- Unterlagen zum Produkt;
- Prüfung und Abstellen von Mängeln.

Flussdiagramm

Vorgehensweise im Überblick



Technische Unterlagen

Die Technischen Unterlagen im Verfahren der internen Entwurfskontrolle müssen insbesondere enthalten:

- Eine allgemeine Beschreibung des Produktes und der vorgesehenen Verwendung;
- Die Ergebnisse der vom Hersteller durchgeführten Analyse der Umweltauswirkungen;
- Das ökologische Profil, sofern die Durchführungsmaßnahme dies verlangt;
- Die Beschreibung der Umweltaspekte bei der Gestaltung des Produktes;
- Eine Liste harmonisierter Normen, die ganz oder teilweise angewandt wurden, und eine Beschreibung der Lösungen, mit denen den Anforderungen der jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme entsprochen wird, falls keine Normen angewendet wurden;
- Die Informationen zum Produkt, die auf dem Etikett angebracht werden;
- Die Ergebnisse der Messungen zur Prüfung der Übereinstimmung des Produktes mit den Ökodesign-Anforderungen einschließlich Angaben zur Konformität dieser Messungen im Vergleich zu den Ökodesign-Anforderungen der jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme.

Harmonisierte Normen

Bei Werkstoffen, Bauteilen sowie Elektro- und Elektronikgeräten, die nach harmonisierten Normen bewertet worden sind, wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen.

Sofern harmonisierte europäische Normen vorliegen, sind diese bevorzugt zu berücksichtigen. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und ist im Internet abzurufen unter

http://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/index_en.htm

bzw. auf der Internetseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAUA)

www.baua.de

EU-Konformitätserklärung

Vor dem Inverkehrbringen und/oder der Inbetriebnahme eines von Durchführungsmaßnahmen erfassten Produktes ist dieses mit der CE-Kennzeichnung zu versehen und eine EU-Konformitätserklärung für das Produkt auszustellen, mit der welcher der Hersteller oder sein Bevollmächtigter zusichert, dass es allen einschlägigen Bestimmungen der jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme entspricht.

Die EU-Konformitätserklärung muss folgende Angaben enthalten:

1. *Name und Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten;*
2. *Eine für die eindeutige Bestimmung des Produktes hinreichend ausführliche Beschreibung;*
3. *Gegebenenfalls die Fundstellen der angewandten harmonisierten Normen;*
4. *Gegebenenfalls die sonstigen angewandten technischen Normen und Spezifikationen;*
5. *Gegebenenfalls die Erklärung der Übereinstimmung mit anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, welcher die CE-Kennzeichnung vorsehen, und*
6. *Name und Unterschrift der für den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten zeichnungsberechtigten Person.*

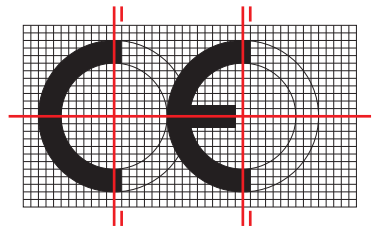
Anbringen der CE-Kennzeichnung

Der Hersteller bzw. sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter bringt die CE-Kennzeichnung auf der Grundlage der EU-Konformitätserklärung an.

Die Mindesthöhe der CE-Kennzeichnung beträgt 5 mm; bei kleinen Produkten kann davon abgewichen werden. Die Proportionen der CE-Kennzeichnung müssen exakt eingehalten werden (siehe nebenstehendes Raster).

Gelten für die Produkte auch andere EU-Richtlinien, welche die CE-Kennzeichnung fordern, gibt die CE-Kennzeichnung an, dass diese Produkte auch die Bestimmungen dieser Richtlinien erfüllen.

Es ist nicht zulässig, die CE-Kennzeichnung für Produkte zu verwenden, für die sie nicht (durch EU-Richtlinien) vorgeschrieben ist.



Energiekennzeichnung / Informationspflichten

Es besteht die Verpflichtung, Angaben über den Verbrauch an elektrischer Energie und anderen Energieträgern während des Gebrauchs auf einem Datenblatt und einem Etikett anzugeben.

Bei der Werbung für ein bestimmtes Modell eines energieverbrauchsrelevanten Produktes, in der Informationen über den Energieverbrauch oder den Preis angegeben werden, muss auch auf die Energieklasse des Produktes hingewiesen werden.

In Prospekten, in denen die spezifischen technischen Parameter eines Produktes beschrieben sind, die entweder gedruckt vorliegen oder online verfügbar sind, müssen den Endverbrauchern die erforderlichen Informationen über den Energieverbrauch zur Verfügung gestellt werden.



Weitere Informationen

Webseite der deutschen behördlich „beauftragten Stelle“, welche die Marktüberwachung unterstützt:

<http://www.ebpg.bam.de>

Weitere Information und Beratung zur Produktkonformität erhalten Sie auch von den EU-Beratungsstellen des „Enterprise-Europe-Network“ in Bayern

www.een-bayern.de

Auch die Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ stehen Ihnen gerne unterstützend zur Seite.

Wichtig!

Für Hersteller von energieverbrauchsrelevanten Produkten ist es unerlässlich, sich – über diese Kurzinformation hinaus – eingehend mit den Richtlinien und den zutreffenden Durchführungsverordnungen und deren einschlägigen grundlegenden Anforderungen zu befassen.

Bezugsquellen für EU-Richtlinien/ Gesetzestexte

TÜV Rheinland Consulting GmbH
 EU-Beratung
 Tillystraße 2
 90431 Nürnberg
 Tel.: 0911 655-4933
 Fax: 0911 655-4935
 E-Mail: edwin.schmitt@de.tuv.com
 Internet: www.tuv.com/eu-beratung

Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH
 Amsterdamer Str. 192
 50735 Köln
 Tel.: 0221 97668-0
 Fax: 0221 97668-278
 Nur komplette Amtsblätter

Gesetzgebungsportal der EU:
 (Download kostenlos)

<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Deutsche Gesetze
 (Download kostenlos)

<http://gesetze-im-internet.de>

Bezugsquellen für Normen

Beuth Verlag
 Am DIN-Platz
 10787 Berlin
 Tel.: 0 30/26 01-2260
 Fax: 0 30/26 01-1260
 E-Mail: info@beuth.de
 Internet: www.beuth.de

Veröffentlichte Merkblätter zu EU-Richtlinien

| | |
|---------------------------|--|
| 2014/35/EU | Sicherheit von elektrischen Betriebsmitteln |
| 2009/48/EG | Sicherheit von Spielzeug |
| (EU) 305/2011 | Verordnung über Bauprodukte |
| 2014/30/EU | Elektromagnetische Verträglichkeit |
| 89/686/EWG | Persönliche Schutzausrüstungen (neu: (EU) 425/2016 ab 21.04.2018) |
| 2009/23/EG | Nichtselbsttätige Waagen (neu: 2014/31/EU ab 20.04.2016) |
| 2009/142/EG | Gasverbrauchseinrichtungen (neu: (EU) 426/2016 ab 21.04.2018) |
| 93/42/EWG u. 2007/47/EG | Medizinprodukte (neu: (EU) 745/2017) |
| 2014/68/EU | Sicherheit von Druckgeräten |
| 2006/42/EG | Sicherheit von Maschinen |
| 2014/53/EU | Funkanlagen |
| 2001/95/EG | Allgemeine Produktsicherheit |
| 2000/14/EG | Umweltbelastende Geräuschemissionen von Geräten und Maschinen |
| 009/125/EG / EU 2017/1369 | Umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte und Energieverbrauchskennzeichnung |
| 2011/65/EU | Beschränkung der Verwendung von Gefahrstoffen in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) Anwendung von Normen im Rahmen der CE-Kennzeichnung CE-Kennzeichnung – Überblick über die Rahmenregelungen Risikoanalyse und –bewertung zur CE-Kennzeichnung Pflichten der Wirtschaftsakteure |

Weitere Merkblätter und Leitfäden finden Sie auf folgender Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, 80525 München:

<http://www.stmwi.bayern.de/service/publikationen/>

Das Merkblatt wurde im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Gemeinschaftsarbeit von den Mitgliedern des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ erstellt und abgestimmt.

Die Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann dessen ungeachtet nicht übernommen werden.

**Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“
beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und
Energie**

**Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und
Energie**

Dr. Karin Reißmann
80525 München
Tel.: 089 2162-2726
Fax: 089 2162-3726
E-Mail: eu-arbeitskreis@stmwi.bayern.de

**Bayerischer Industrie- und
Handelskammertag (BIHK)**

Karen Tittel
Balanstraße 55–59
81541 München
Tel.: 089 5116-1425
Fax: 089 5116-81425
E-Mail: karen.tittel@muenchen.ihk.de

**Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz**

Martin Schinke
Dr. Matthias Honnacker
Rosenkavalierplatz 2
81925 München
Tel.: 089 1261-2294
Fax: 089 1261-2485
E-Mail: martin.schinke@stmuv.bayern.de

Bayerischer Handwerkstag e.V. (BHT)

Raik Hoffmann
Max-Joseph-Straße 4
80333 München
Tel.: 089 5119-273
Fax: 089 5119-311
E-Mail: raik.hoffmann@hwk-muenchen.de

**Bayerisches Staatsministerium des Innern,
für Sport und Integration**

Georg Feuchtgruber
Franz-Josef-Strauß-Ring 4
80539 München
Tel.: 089 2192-3434
Fax: 089 2192-13434
E-Mail: georg.feuchtgruber@stmi.bayern.de

**Landesverband Groß- und Außenhandel,
Vertrieb und Dienstleistungen Bayern e.V.**

Dr. Wolfgang Bauer
Max-Joseph-Straße 5
80333 München
Tel.: 089 5459-370
Fax: 089 5459-3730
E-Mail: info@lgad.de

TÜV SÜD AG

Konzernbereich für Akkreditierung,
Zertifizierung und Normenwesen
Christian Priller
Monika Weigel-Hafner
Westendstraße 199
80686 München
Tel.: 089 5791-2352
Fax: 089 5791-2698
E-Mail: christian.priller@tuev-sued.de

TÜV Rheinland Akademie GmbH

Dr. Monika Bias
Edwin Schmitt
Tillystraße 2
90431 Nürnberg
Tel.: 0911 655-4957
Fax: 0911 655-4956
E-Mail: monika.bias@de.tuv.com

**Industrie- und Handelskammer
Nürnberg für Mittelfranken**

Dr. Elfriede Eberl
Ulmenstraße 52
90443 Nürnberg
Tel: 0911 1335-431
Fax: 0911 1335-150122
E-Mail: elfriede.eberl@nuernberg.ihk.de

Impressum

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
Prinzregentenstraße 28, 80538 München
Tel.: 089 2162-0, Fax: 089 2162-2760
E-Mail: poststelle@stmwi.bayern.de
Internet: www.stmwi.bayern.de

in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis
„Europäische Normung und Qualitätssicherung“

Stand:

02/2019